

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Schriftführer, mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies geschieht durch schriftliche Einladung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden, abgesehen von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über jede Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu un-
 - 5) a) Zu einer Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - b) Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann die Vorstandschaft ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

VI. Sonstiges

§ 13
Satzungsänderungen, soweit sie die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14
Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Willibald oder deren Rechtsnachfolger zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 15
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nürnberg, den 22.07.1991
gez. Bernd Roth, 1. Vorsitzender

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2018
Eintragung im Vereinsregister VR 2467 (Fall 5) am 23.4.2020

Satzung des Vereins
Hilfe daheim, Krankenpflege St. Willibald e.V.

I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1
Der Verein führt den Namen „Hilfe daheim, Krankenpflege St. Willibald e.V.“. Der Verein ist dem Caritas-Verband angeschlossen. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2
Der Verein hat den Zweck, ambulante Dienste, insbesondere Pflege- und hauswirtschaftliche Leistungen im örtlichen Bereich der Pfarrei St. Willibald zu betreiben; er bezieht hierbei gesamttaft die Lebens- und Umfeldsituation insbesondere der älteren oder besonderer Hilfe bedürftigen Bewohner in seine Aktivitäten ein. Der Verein erbringt seine Dienste für alle Hilfsbedürftigen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. In besonderen Ausnahmefällen leistet der Verein seine Dienste auch außerhalb der Grenzen der Pfarrei St. Willibald.

§ 3
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer jedoch eine Vorstandstätigkeit ausübt, kann hierfür einen pauschalen Aufwandsersatz nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) erhalten, wenn es die Haushaltslage ermöglicht. Die Höhe dieser Aufwandspauschale wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 6
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 7
1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch die festgesetzte Beitragszahlung die Zwecke des Vereins fördert. Die Beitragszahlung erfolgt als Jahresbeitrag. Der Wille zum Beitritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins zu erklären.

- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Beitrags.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Er erfolgt automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.
 - 3) Ausschluss aus dem Verein ist durch unanfechtbaren Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft zulässig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

- 1) Jedes Mitglied kann für sich die von Verein angebotenen Dienste in Anspruch nehmen, ohne jedoch dem Verein gegenüber darauf einen Rechtsanspruch zu haben und nur insoweit, als geeignete Mitarbeitende zur Verfügung stehen.
- 2) Die Leistungen werden in Rechnung gestellt und soweit als möglich mit anderen Kostenträgern abgerechnet.

§ 9

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu bezahlen. Für Ehepaare und Familien kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Die Vereinsleitung ist berechtigt, den Beitrag nach den Bedürfnissen des Krankenpflegevereins zu bemessen und ihn gegebenenfalls im Einklang mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere den Lohn und Preisverhältnissen, angemessen zu ändern oder bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise zu erlassen. Der Beschluss der Vereinsleitung ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur nachträglichen Begutachtung zu unterbreiten, die ihn mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ablehnen oder ändern kann.

IV. Vereinsleitung

§ 10

- 1) Die Leitung des Vereins obliegt der erweiterten Vorstandschaft. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden
 - b. dem/der Schatzmeister/in
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Geschäftsführer/in
 - e. Beisitzern.

Die für die aktuelle Vereinsarbeit notwendige Zahl der Beisitzer wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Sie werden vom erweiterten Vorstand gewählt.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in von seinem/ihrer Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt für den Verein tätig. Die Haftung der Mitglieder des

Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden, mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in und der Beisitzer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

- 3) Der Vorstand nach Abs. 1), mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in, wählt den/die Geschäftsführer/in.
Er kann sich beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder jederzeit durch Beiwahl ergänzen oder die Zusammenlegung von Vorstandsmännern beschließen. Diese Entscheidungen bestehen nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Die Wahlen in der Mitgliederversammlung sind durch schriftliche Stimmabgabe durchzuführen.
- 5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn auf entsprechende Einladung hin die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die gesamte laufende Führung des operativen Geschäftes, dabei hat er/sie die Beschlüsse des Vorstandes durchzuführen und seine Empfehlungen umzusetzen.
 - a. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - b. Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen und Dienste und deren Anpassung an die sich fortentwickelnden Bedürfnisse.
 - c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und
 - e. Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
Er/sie berichtet ausschließlich dem Vorstand.

§ 11

Im Innenverhältnis gilt, dass zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften, welche den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die Aufnahme und Hingabe von Darlehen und vor Bürgschaften zum Gegenstand haben, oder zur Planung und Durchführung von Bauvorhaben und zur Zustimmung über die Führung von Prozessen ein Beschluss der Vorstandschaft notwendig ist.

V. Mitgliederversammlung

§ 12

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Prüfberichts,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.